



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100)

Erläuternder Bericht

Chur, Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Ausgangslage	3
1.1 Bundesgesetzgebung über die Fischerei	3
1.2 Kantonale Fischereigesetzgebung	4
1.3 Kantonale Besitzstrategie 2025.....	4
2. Gegenstand und Zielsetzungen der Revisionsvorlage	5
3. Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen	6
3.1 Sachkundenachweis (SaNa) für alle	6
3.2 Ausweitung des Mitangelrechts.....	7
3.3 Klarstellung der Ablösbarkeit von Sonderfischereirechten	7
3.4 Einführung eines Anreizsystems für fischereiliche Hegetätigkeiten.....	8
3.5 Zeitgemässes Fischereimanagement.....	9
3.6 Regelungen zur Ausbildung von Fischerinnen und Fischern	9
3.7 Stärkere Gewichtung des Lebensraumaspekts	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen	17
5.1 Finanzielle Auswirkungen.....	17
5.2 Personelle Auswirkungen.....	18
6. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	19
7. Terminplan	19

Das Wichtigste in Kürze

Die Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes erfolgt auf Grundlage kantonal-spezifischer Bedürfnisse und aktueller Entwicklungen, ohne dass neue bundesrechtliche Vorgaben vorliegen. Sie zielt darauf ab, bestehende Mängel im geltenden Recht zu beheben, langjährige Anliegen des kantonalen Fischereiverbands umzusetzen und das Fischereiregal an moderne Anforderungen anzupassen. Im Mittelpunkt stehen klare, praxistaugliche Regelungen, die sowohl die Interessen der Fischerei als auch den Schutz der Gewässer und Fischbestände berücksichtigen.

Kernpunkte der Revision sind die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises für alle Fischerinnen und Fischer – mit Ausnahmen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie Gäste unter Aufsicht –, um den tiergerechten Umgang mit Fischen zu gewährleisten. Ein neues Anreizsystem belohnt Hegeleistungen durch Vergünstigungen auf Patentgebühren, wenn Fischerinnen und Fischer nachweislich Lebensräume pflegen oder aufwerten.

Die Besatzstrategie wird an ein zeitgemässes Fischereimanagement angepasst, das auf den drei Säulen Lebensraummanagement, Entnahmeregulierung und gezieltem Fischbesatz basiert. Die Ausbildung wird durch Leistungsvereinbarungen qualitätsgesichert, um flächendeckende Kurse in allen Regionen zu gewährleisten. Der Lebensraumschutz wird gestärkt, indem Ersatzpflichten bei Eingriffen präzisiert werden. Zudem schafft die Klarstellung der Ablösbarkeit von Sonderfischereirechten mehr Rechtssicherheit. Die Optimierung der Zuständigkeiten zwischen Regierung, Departement und Amt für Jagd und Fischerei trägt zu einer effizienteren Umsetzung der Massnahmen bei. Insgesamt fördert die Revision eine ökologisch verträgliche und zukunftsorientierte Fischerei im Kanton Graubünden.

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetzgebung über die Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und die zugehörige Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) traten Anfang 1994 in Kraft. Der Schwerpunkt dieser Totalrevision lag in einer klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bundesgesetzgeber hat sich auf den Erlass einer Rahmengesetzgebung beschränkt mit der Zielsetzung, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand der einheimischen Fische und Krebse sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Damit hat sich der Bund auf die ökologischen Aspekte und die Schutzbestimmungen konzentriert. Den Kantonen obliegt es demgegenüber, Bestimmungen zu erlassen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände gewährleisten.

Die Bundesgesetzgebung über die Fischerei hat in der Zwischenzeit mehrere Anpassungen erfahren. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die Anfang September

2008 in Kraft getretene eidgenössische Tierschutzgesetzgebung sowie die im Jahr 2009 erfolgte und seit Anfang 2011 geltende Teilrevision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bzw. die damit verbundenen Anpassungen der eidgenössischen Fischereigesetzgebung. Diesen bundesrechtlich relevanten Änderungen wurden im Zuge der Teilrevision der kantonalen Fischereigesetzgebung im Jahr 2014 Rechnung getragen (vgl. Ziffer 1.2).

1.2 Kantonale Fischereigesetzgebung

Das kantonale Fischereigesetz (KFG; BR 760.100) gilt – mit Ausnahme einiger vorzeitig in Kraft gesetzter Bestimmungen – seit Anfang 2002. Als wesentliche Neuerungen zum Gesetz aus dem Jahr 1968 und den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen wurden das Mindestalter für die Ausübung der Fischerei von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt und das Mitangelrecht für Jugendliche bis 13 Jahre eingeführt. Zudem wurden die Patentgebühren für Jugendliche bis 16 Jahre ermässigt. Für ausserkantonale Fischerinnen und Fischer wurde sodann eine flexiblere Regelung bei der Ansetzung der Patentgebühren getroffen. Berücksichtigt wurden aber auch die Anliegen des Tierschutzes bei der Ausübung der Fischerei. Überdies wird seither die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer gefördert.

Die letzte Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes trat 2014 in Kraft. Im Einzelnen wurden dabei das Mitangelrecht auf zwei Fischende ausgeweitet, das Jugendpatent bis zum 18. Altersjahr verlängert sowie fischereiliche Fangbestimmungen auf die Stufe der Fischereibetriebsvorschriften verlagert, um eine flexiblere Anpassung an lokale Gegebenheiten zu ermöglichen. Zudem erfolgten Präzisierungen zum Watverbot und zur Uferbegehung, um den Schutz der Gewässer und die Rechtssicherheit zu stärken. Neu geschaffen wurden die rechtlichen Grundlagen für die Ausscheidung von Übungsgewässern, die insbesondere der Ausbildung von Fischerinnen und Fischern dienen. Weiter wurde eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Elektrofangeräten eingeführt, um die Kontrolle und Nachhaltigkeit dieser Fangmethode zu gewährleisten. Auf organisatorischer Ebene wurde die Kompetenz zur Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen an das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) delegiert, während die freiwilligen Fischereiaufseher als Aufsichtsorgan gestrichen wurden. Schliesslich wurde die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe der Fischereistatistik in die Strafbestimmungen aufgenommen, um die Datenqualität und Vollzugseffizienz zu verbessern.

1.3 Kantonale Besatzstrategie 2025

Ein zentraler gesetzlicher Auftrag des AJF besteht darin, die Fischfauna und deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie eine nachhaltige Nutzung des Fischbestandes durch die Angelfischerei zu gewährleisten. Bereits seit Jahrzehnten stützt sich der Kanton Graubünden auf ein umfassendes Konzept zur Förderung der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen – zunächst unter dem Titel «Fischerei 2000+», das 2006 grundlegend überarbeitet und 2009 ergänzt wurde.

Auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse – sowohl aus der Fachliteratur als auch aus eigenen Erfolgskontrollen – sowie einer systematischen Auswertung der Be-

satz- und Fangdaten seit Beginn der Dokumentation wurde die Besatzstrategie grundlegend weiterentwickelt. Seit 2014 dient eine alle fünf Jahre zu aktualisierende Besatzstrategie als leitender Rahmen für die fischereiliche Bewirtschaftung im Kanton. Aktuell gilt die «Besatzstrategie 2025», die den Fischbesatz weiterhin als eines von drei zentralen Elementen des Fischereimanagements verankert.

Fischereimanagement ist jedoch mehr als nur Fischbesatz und beinhaltet die umfassende Hege und Pflege der Fische und ihres Lebensraums. Ein zeitgemässes Fischereimanagement beruht auf Nachhaltigkeit, ökologische Verträglichkeit und stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse ab.

Ein ausgewogenes Fischereimanagement baut auf drei Pfeilern auf:

- Lebensraummanagement (Habitatshege),
- Entnahmemanagement (Reglementierung Fischereibetrieb) und
- Besatzmanagement (Fischbesatz).

Die kantonale Fischereigesetzgebung soll die Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes Fischereimanagement schaffen und die drei Standpfeiler adäquat abbilden.

2. Gegenstand und Zielsetzungen der Revisionsvorlage

Für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes bestehen keine neuen bundesrechtlichen Vorgaben, die als Anlass oder Anpassungsbedarf zu berücksichtigen wären. Die Revision erfolgt vielmehr auf Grundlage kantonal spezifischer Erfordernisse sowie aktueller Entwicklungen im Fischereibereich. Ziel der Teilrevision ist es, bestehende Mängel des geltenden Rechts zu beheben, langjährige Vorstösse des kantonalen Fischereiverbands umzusetzen und das Fischereiregal an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Im Zentrum steht dabei die Schaffung klarer und praxistauglicher Regelungen, die sowohl den Interessen der Fischerei als auch dem Schutz der Gewässer und Fischbestände Rechnung tragen.

Die Revision des Fischereigesetzes umfasst folgende zentrale Anliegen und Massnahmen:

- **Sachkundenachweis:** Neu wird die generelle Pflicht eines Sachkundenachweises für den Erwerb eines Fischereipatents verankert.
- **Mitangelrecht:** Ein zentrales Anliegen der Revision ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Mitangelrechts.
- **Hegebeitrag:** Um Fischerinnen und Fischer zur Pflege und Aufwertung von Fischlebensräumen zu motivieren, wird ein Anreizsystem eingeführt, das Patentvergünstigungen als Gegenleistung für nachgewiesene Hegearbeit vorsieht.
- **Fischbesatz:** Die gesetzlichen Bestimmungen zum Fischbesatz werden an das bereits praktizierte, zeitgemässe Fischereimanagement angeglichen.

- **Lebensraumschutz:** Ein besonderes Augenmerk wird auf den Schutz des Lebensraums für aquatische Organismen gelegt.
- **Zuständigkeiten:** Schliesslich werden die Zuständigkeiten zwischen Regierung, Departement und Amt für Jagd und Fischerei überprüft und, soweit erforderlich, an die heutigen Anforderungen angepasst.

3. Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen

3.1 Sachkundenachweis (SaNa) für alle

Wer fischen will, muss sich über ausreichende Kenntnisse im tiergerechten Umgang mit Fischen ausweisen können. Die Mindestanforderungen dazu sind in der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) geregelt.

Die bestehende kantonale Rechtssetzung folgt diesem Grundsatz und sieht in Art. 9 Kantonale Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150), gestützt auf Art. 5 Abs. 3 KFG, einen Sachkundeausweis (SaNa) für Fischende vor. Dieser Ausweis bezeugt, dass eine Person weiss, wie sachgemäss mit Fischen umgegangen werden muss, um sie während der Ausübung der Fischerei möglichst zu schonen und nicht unnötig zu belasten. Das Saisonpatent und das Monatspatent für die Fischerei (Langzeitpatente) dürfen nur von Inhaberinnen und Inhabern eines solchen Sachkundeausweises erworben werden. Bezügerinnen und Bezüger von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat (Kurzzeitpatente) brauchten bis anhin keinen SaNa. Sie erhielten von den Patentausgabestellen eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

Die Intention der Neuregelung im KFG ist, dass die SaNa-Pflicht für alle Patentkategorien gilt. Das Selbstverständnis des Tierschutzes soll über touristisch-ökonomische und logistische Interessen gestellt werden. Der Sachkundenachweis findet schweizweit eine breite Akzeptanz und sorgt für die Gleichbehandlung aller Fischenden. Viele Kantone haben bereits eine solche Regelung eingeführt und es ist zu erwarten, dass die Pflicht für einen Sachkundenachweis für alle Fischenden in allen Kantonen eingeführt werden wird.

Die Fischerbasis in Graubünden hat 2021 an ihrer Delegiertenversammlung mit grosser Mehrheit die SaNa-Pflicht für alle Angelenden beschlossen und einen entsprechenden Antrag ans AJF überstellt. Der Antrag wurde in der Fischereikommission beraten und deren Mitglieder sprechen sich ausnahmslos für eine SaNa-Pflicht für alle aus.

Für einen praxisnahen Fischereibetrieb in einem Tourismuskanton sollen jedoch gewisse Ausnahmen bezüglich Ausbildungspflicht umgesetzt werden. Konkret betrifft dies das Mitangelrecht (siehe Ausführungen unten) und Fischerei-Guiding durch SaNa-Inhaber für Tagespatente.

3.2 Ausweitung des Mitangelrechts

Ein zentrales Anliegen der vorliegenden Teilrevision ist es, die Fischerei für potenzielle und zukünftige Fischende zugänglicher zu gestalten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung des Nachwuchses sowie der niederschweligen Ermöglichung von Schnuppererfahrungen für Interessierte. Eine zentrale Massnahme zur Erreichung dieses Ziels ist die Ausweitung des Mitangelrechts für Jugendliche und Gäste.

Bisher war das Mitangelrecht für Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre bereits ohne Sachkundenachweis (SaNa) und Patentpflicht möglich. Mit der Revision wird dieses Recht nun auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ausgeweitet: Sie erhalten die Möglichkeit, ein vergünstigtes Patent zu erwerben, ohne über einen SaNa zu verfügen. Zudem können Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sowie Gäste ab 18 Jahren, die nicht im Besitz eines SaNa sind, ein reguläres Tagespatent erwerben und die Fischerei unter der Aufsicht einer volljährigen, sachkundigen Person ausüben.

Diese Anpassung ermöglicht es, dass Saisonpatentinhaberinnen und -inhaber ein Tagespatent für ihre Gäste ab 14 Jahren lösen können. Damit wird es möglich, Freunde oder Bekannte beim Fischen zu begleiten und ihnen die Fischerei näherzubringen, ohne dass diese vorgängig einen SaNa erwerben müssen. Die bisherige Forderung der kantonalen Fischereikommission, eine spezifische Gesetzesgrundlage für Gastpatente zu schaffen, erübrigt sich durch diese Neuregelung des Mitangelrechts.

Um den Grundsätzen des Tierschutzes und einer schonenden Fischerei Rechnung zu tragen, ist die Ausübung des Mitangelrechts ohne SaNa ausschliesslich unter Aufsicht einer sachkundigen Person gestattet. Die Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben liegt dabei bei der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber, die oder der über einen SaNa verfügt. Diese Person hat sicherzustellen, dass die Fischerei von allen Beteiligten tierschutzkonform und sachgemäss ausgeübt wird.

Mit dieser Regelung wird nicht nur der Zugang zur Fischerei erleichtert, sondern auch sichergestellt, dass die Qualität und Nachhaltigkeit der fischereilichen Praxis gewahrt bleiben. Die Revision trägt somit dazu bei, die Fischerei als attraktives und verantwortungsvolles Freizeitangebot für alle Altersgruppen zu stärken.

3.3 Klarstellung der Ablösbarkeit von Sonderfischereirechten

Im Kanton Graubünden bestehen an diversen Gewässern Sonderfischereirechte. Dies sind private Fischereirechte (sog. Fischenzen), welche den ehehaften Rechten zugeordnet werden. Unter einer Fischenz ist ein meist unter einer früheren Rechtsordnung entstandenes, ausschliessliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zu verstehen, sich die Fische in einem örtlich begrenzten Teil eines Gewässers unentgeltlich anzueignen (vgl. BGE 97 II 25 E. 2a).

Die derzeit noch bestehenden Sonderfischereirechte sind allesamt nachgewiesen und vom Kanton anerkannt worden (vgl. Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 1999 [Heft Nr. 6/1999-2000, S. 698]). Nach Art. 27 Abs. 1 KFG werden sie in ihrem Bestand gewahrt.

Der Kanton verfügt allerdings bereits heute über die Möglichkeit, private Sonderfischereirechte freihändig zu erwerben oder, gestützt auf das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden (BR 803.100), durch Inanspruchnahme des Enteignungsrechts abzulösen. Diese Befugnis ist jedoch für Rechtssuchende nicht offenkundig erkennbar, da sie sich nicht direkt aus dem Wortlaut des Fischereigesetzes ergibt.

Um diese Unklarheit zu beseitigen und das Verhältnis der verschiedenen Normen und Gesetzeserlasse zueinander transparent zu gestalten, wird vorgeschlagen, im kantonalen Fischereigesetz einen Verweis auf die Möglichkeit der Enteignung gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz aufzunehmen. Dieser Verweis hat die Aufgabe, die bestehende Rechtslage zu präzisieren und klarzustellen, dass dem Kanton die Möglichkeit der Enteignung von Sonderfischereirechten eingeräumt ist, sofern eine freihändige Lösung nicht erreicht werden kann.

Mit dieser Anpassung wird nicht nur die Rechtsklarheit für alle Beteiligten erhöht, sondern auch sichergestellt, dass die Möglichkeit der Ablösung von Sonderfischereirechten für Rechtssuchende erkennbar und nachvollziehbar bleibt. Dies trägt zu einer verlässlichen und transparenten Rechtsanwendung im Bereich der Fischerei bei.

3.4 Einführung eines Anreizsystems für fischereiliche Hegetätigkeiten

Die bestehende Rechtsetzung enthält derzeit keine Regelungen zur Entschädigung von fischereilichen Hegestunden. Um Fischerinnen und Fischer zu motivieren, einen aktiven Beitrag zur Pflege und Aufwertung der Fischlebensräume zu leisten, soll eine rechtliche Grundlage für ein Anreizsystem geschaffen werden. Dieses System sieht Vergünstigungen beim Bezug von Fischereipatenten als Gegenleistung für erbrachte Hegearbeit vor.

Für den Anspruch auf einen Preisnachlass beim Patentbezug muss die Hegetätigkeit einen nachweisbaren, lebensraumverbessernden Nutzen aufweisen. Ein Katalog zulässiger Hegeaktivitäten sowie die entsprechenden Bestimmungen werden in einem Hegereglement festgehalten und als Beilage in die Fischereibetriebsvorschriften integriert. Fischereiliche Bewirtschaftungsmassnahmen wie der Fischbesatz gelten dabei nicht als Hegeaktivität und werden weiterhin – wie bisher – auf Basis von Leistungsvereinbarungen entschädigt.

Zur Vereinfachung der Umsetzung und zur Steigerung der Motivation wird die Einführung eines digitalen Hegebüchleins in der Fischerei-App vorgeschlagen. In der App werden mögliche Hegeaktivitäten – insbesondere Lebensraumaufwertungen – aufgelistet. Fischerinnen und Fischer können sich dort für Hegetätigkeiten anmelden, ihre Aktivitäten auswählen und dokumentieren. Die erbrachten Leistungen werden in der App erfasst und durch die Fischereiaufsicht bestätigt.

Für eine bestimmte Anzahl geleisteter Hegestunden (z. B. x Stunden) erhalten die Teilnehmenden eine entsprechende Vergünstigung auf ein künftig zu lösendes Fischereipatent.

Die Einzelheiten regelt die Regierung in der Verordnung.

3.5 Zeitgemässes Fischereimanagement

Im Rahmen des Fischereimanagements sollen zeitgemässe Massnahmen eingeführt werden, die auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Vollzugshilfen des Bundes basieren. Ziel ist es, die Lebensräume von Fischen und Krebsen aufzuwerten, ökologisch verträgliche Entnahmeregelungen zu etablieren und nachhaltige Besatzpläne für die Fischgewässer zu entwickeln.

Ein zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist die systematische Erfassung grundlegender Daten, insbesondere zur genetischen Vielfalt der Fische und zur lokalen Anpassungsfähigkeit der Populationen. Diese Informationen sind entscheidend, um den spezifischen Bedürfnissen der Fischarten gerecht zu werden und ihre langfristige Überlebensfähigkeit in den jeweiligen Gewässern zu sichern.

Zusätzlich wird das Ertragsvermögen der Gewässer analysiert, um sicherzustellen, dass die Fischerei nachhaltig betrieben wird. Ein umfassendes, datengestütztes Management ermöglicht es, fundierte Entscheidungen zu treffen, die nicht nur die natürliche Artenvielfalt und die Bestände einheimischer Fischarten und Krebse erhalten und verbessern, sondern auch deren Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen stärken.

Die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie moderner Methoden wie Modulstufenkonzepte, Genetik, Datenanalyse und Statistik schafft eine solide Grundlage für eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände und eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Gewässer. Die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen trägt diesem modernen Verständnis des Fischereimanagements Rechnung, das weit über den reinen Fischbesatz hinausgeht und eine ganzheitliche, ökologisch ausgerichtete Strategie erfordert. Dabei werden die drei zentralen Säulen des Fischereimanagements – Lebensraummanagement, Entnahmeregulierung und gezielter Fischbesatz – besonders betont.

3.6 Regelungen zur Ausbildung von Fischerinnen und Fischern

Das geltende Recht sieht in Art. 25 KFG vor, dass der Kanton die Aus- und Weiterbildung von Fischerinnen und Fischern fördert. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen und finanzielle Beiträge gewähren. Bisher war jedoch die Rolle des Kantons als Kontrollinstanz bezüglich der Einhaltung von Ausbildungsstandards nicht ausreichend geregelt. Diese Lücke soll durch eine entsprechende Ergänzung im Gesetz geschlossen werden. Zudem wird die Beitragszahlung an Dritte künftig an eine Leistungsvereinbarung gebunden, um die Qualität und Zielgerichtetheit der Ausbildung zu sichern.

Ziel der Neuregelung ist es, die Verhältnisse der heutigen Praxis im Gesetz abzubilden und die Zuständigkeiten klar zu definieren. Der Grundsatz bleibt dabei unverändert: Der Kanton strebt an, gut ausgebildete Fischerinnen und Fischer durch ein breites, qualitativ hochwertiges Ausbildungsangebot zu gewährleisten.

Das nationale Netzwerk Anglerausbildung gibt einen Minimalstandard vor, dessen Einhaltung der Kanton überwacht. Der Ausbildungsmarkt ist frei, sofern die Anbieter durch das Netzwerk zertifiziert sind. Ein rein marktgesteuertes Angebot könnte dazu führen, dass Angebote nur in den bevölkerungsreicheren Regionen stattfinden, aufgrund einer geringen Kursauslastung jedoch nicht in peripheren Regionen oder auf romanisch und italienisch. Um dies auszuschliessen, setzt der Kanton künftig gezielt Leistungsvereinbarungen ein, um in allen Regionen ein attraktives Ausbildungsangebot sicherzustellen.

Der Kanton wird – wie seit vielen Jahren praktiziert – nicht selbst als Kursanbieter auftreten. Stattdessen konzentriert er sich, nebst dem Netzwerk Anglerausbildung, auf seine Aufsichtsfunktion und beauftragt bei Bedarf Anbieter für Kurse in Regionen, die von den privaten Anbietern nicht abgedeckt sind. Als primärer Leistungspartner für die Unterstützung dieser Regionen ist der Kantonale Fischereiverband Graubünden (KFVGR) vorgesehen. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass die Ausbildung flächendeckend, bedarfsgerecht und qualitativ hochstehend angeboten wird.

3.7 Stärkere Gewichtung des Lebensraumaspekts

Gesunde und nutzbare Fischbestände setzen intakte Lebensräume voraus. Eine nachhaltige Nutzung der Fischerei ist nur dort möglich, wo wirksame Massnahmen zum Schutz und zur Aufwertung der Lebensräume sowie zum Artenschutz ergriffen werden.

Die vorliegende Revision zielt darauf ab, dem Lebensraum- und Artenschutz in der Gesetzgebung punktuell mehr Gewicht zu verleihen. Ein zentrales Anliegen ist dabei, die Wertverminderung des Fischlebensraums nicht nur über das Ertragsvermögen, sondern auch über den ökologischen Wert der Gewässer zu definieren. Gewässer sind in erster Linie Lebensräume und erfüllen darüber hinaus wichtige ökologische Funktionen, die über den fischereilichen Nutzen hinausgehen. Diese ganzheitliche Perspektive soll in der Gesetzgebung verankert werden.

Bisher wurde die Höhe der Entschädigungspflicht beziehungsweise der Wert einer Ersatzmassnahme bei technischen Eingriffen ausschliesslich über die Schmälerung des Ertragsvermögens berechnet. Künftig soll ergänzend ein Punktesystem in Anlehnung an Anhang 3 der Richtlinie vom 30. Januar 2018 (Stand 1. Juli 2020) zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotop oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen) zur Anwendung kommen. Durch diese erweiterte Bewertungsmethode wird eine ganzheitliche Betrachtung der ökologischen Wertminderung eines Gewässers ermöglicht. Dies schafft die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Festlegung von angemessenen Entschädigungen bzw. gleichwertigen Ersatzmassnahmen.

Der Handlungsspielraum im Bereich des Lebensraum- und Artenschutzes soll dabei primär durch präzisierende Anpassungen der bestehenden Regelungen erweitert werden. Diese Massnahmen stärken nicht nur den Schutz der Fischbestände, sondern erhöhen auch die Resilienz der Gewässer gegenüber den Herausforderungen des Klimawandels.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 2 lit. a. E-KFG

Muscheln werden im Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zwar nicht explizit erwähnt, wurden aber in der historischen und rechtlichen Tradition des Fischereirechts oft als Teil der «Fischerei» betrachtet (Urs Amacher, Wolfgang Geiger: Fischerei. In Historisches Lexikon der Schweiz). Da Grossmuscheln nicht subsidiär in der Sammelbezeichnung Fischnährtiere integriert sind, sind diese wichtigen aquatischen Zeigearten im Zweckartikel separat aufzuführen (lit. a). Damit folgt Graubünden ähnlichen Präzisierungen in der Fischereigesetzgebung anderer Kantone.

Art. 2 lit. b – d E-KFG

Der bisherige Zweckartikel wiederholt lediglich übergeordnetes Recht und entfaltet demzufolge keine normative Wirkung, sondern ist rein informativer Natur. Im neuen Zweckartikel (lit. b – d) werden für den Kanton Graubünden spezifische Zwecke formuliert.

Art. 3 E-KFG (aufgehoben)

Die Legaldefinition wird aufgehoben. Neu wird die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt, indem die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beide Geschlechter beschreiben. Damit kann die Einheitlichkeit im Verhältnis zu den übrigen Erlassen des betreffenden Sachgebiets gewährleistet werden.

2. Fischereiregal und Fischereiberechtigung

Art. 4 Abs. 1 E-KFG

Um die Kohärenz mit dem neu gefassten Art. 27 Abs. 2 E-KFG zu gewährleisten, erfordert die Bestimmung eine präzisierende Anpassung. Durch Streichung des Vorbehalts in Art. 4 Abs. 1 E-KFG wird klargestellt, dass das Recht der Fischerei grundsätzlich beim Kanton liegt. Art. 27 Abs. 2 E-KFG hält dabei ausdrücklich fest, dass Sonderfischereirechte – unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung – jederzeit freihändig erworben oder im Rahmen des Enteignungsrechts abgelöst werden können. Diese Regelung schafft Rechtssicherheit und unterstreicht die Hoheit des Kantons über das Fischereiregal.

Art. 4 Abs. 3 E-KFG

Mit dem neuen Art. 4 Abs. 3 E-KFG wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Sonderfischereirechts ein befristetes Sonderfischereirecht zu vergeben. Bestehende Sonderfischereirechte bleiben in ihrem Bestand gewahrt (Art. 27 Abs. 1).

Art. 5 Abs. 3 E-KFG

Neu wird der Nachweis fischereilicher Kenntnisse als generelle Voraussetzung für den Erwerb eines Fischereipatents verankert. Von dieser Pflicht können Ausnahmen vorgesehen werden, insbesondere im Rahmen des Mitangelrechts. Die nähere Ausgestaltung dieser Ausnahmen obliegt der Regierung und wird in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5 Abs. 4 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

Art. 5 Abs. 5 E-KFG

Die Formulierung «mitführen» trägt der modernen Praxis Rechnung, indem sie auch die elektronische Form des Fischereipatents (z. B. auf mobilen Endgeräten) explizit einschliesst. Zudem entspricht dieser Begriff der einheitlichen Terminologie in den Fischereibetriebsvorschriften (BR 760.155), wo ebenfalls das Verb «mitführen» verwendet wird. Die Anpassung schafft somit Rechtssicherheit und Klarheit für die Praxis.

Art. 6 Abs. 1 E-KFG

Das bisherige Mitangelrecht ermöglicht Jugendlichen bis 13 Jahre, die Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Patentinhaberin oder eines volljährigen Patentinhabers auszuüben. Ziel dieser Regelung ist es, junge Menschen für die Fischerei zu begeistern und sie praktisch mit den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Ausübung vertraut zu machen.

Mit der vorliegenden Revision wird das Mitangelrecht auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie auf volljährige Personen ausgeweitet. Die Aufzählung der Bezugsberechtigten Gruppen in Litera a und b erhöht die Übersichtlichkeit. Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen. Diese Anpassung fördert den niederschweligen Zugang zur Fischerei und stärkt die Nachwuchsförderung.

Art. 6 Abs. 2 E-KFG

Die Einzelheiten zum Mitangelrecht gemäss Art. 6 Abs. 1 E-KFG regelt die Regierung neu per Verordnung. Entsprechend wird der bisherige Art. 6 Abs. 2 KFG durch eine Delegationsnorm ersetzt, der bisherige Art. 6 Abs. 3 KFG wird aufgehoben.

Art. 8 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann) und Anpassung an die Praxis. Der Patentbezug findet mittlerweile mehrheitlich online statt.

Art. 9 Abs. 1 E-KFG

Künftig sollen im Gesetz lediglich der Gebührenrahmen sowie die Berechnungsgrundlagen beziehungsweise die Kriterien zur Bemessung der Patentgebühren verankert werden. Diese Regelung ermöglicht eine grössere Flexibilität bei der Anpassung von

Gebühren oder der Einführung neuer Patentkategorien, ohne dass jeweils eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Eine Anpassung der geltenden Gebührensätze für Fischereipatente ist im Rahmen dieser Revision nicht vorgesehen. Vorbehalten bleiben teuerungsbedingte Anpassungen gemäss Art. 9 Abs. 6 KFG.

Art. 9 Abs. 2 E-KFG

Die Erhebung einer dreifachen Patentgebühr für Personen ohne Wohnsitz im Kanton im Vergleich zum «Einheimischentarif» ist weder sachlich begründbar noch marktgerecht.

Art. 9 Abs. 3 E-KFG

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zur Vereinheitlichung und Präzisierung der Altersangaben durchgehend der Begriff «Altersjahr» verwendet. Diese Anpassung trägt zu einer klaren und konsistenten Formulierung der geltenden Altersbestimmungen bei.

Art. 9 Abs. 4 E-KFG (aufgehoben)

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Die Einzelheiten zum Mitangelrecht regelt die Regierung neu per Verordnung (vgl. Erläuterung zu Art. 6 Abs. 2 E-KFG).

Art. 9 Abs. 5 E-KFG

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, Patentgebühren teilweise durch Hegeleistungen abzugelten. Diese Massnahme soll Fischerinnen und Fischer motivieren, sich aktiv an der Pflege und Aufwertung der Fischlebensräume zu beteiligen und einen direkten Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer zu leisten.

Art. 9a E-KFG (neu)

Diese Bestimmung gehört thematisch in das Kapitel «2. Fischereiregal und Fischereiberechtigung». Bisher in Art. 12. Abs. 2 KFG geregelt.

3. Fischereimanagement

Der Titel des Kapitels 3 wird an die neue Terminologie angepasst: Anstelle von «Schutz und Nutzung der Fische und Krebse» wird der Begriff «Fischereimanagement» verwendet. Diese Bezeichnung ist schweizweit etabliert und trägt der umfassenden Verantwortung des Kantons Rechnung, die neben dem Schutz und der Nutzung auch die planerischen, ökologischen und bewirtschaftenden Massnahmen im Zusammenhang mit Fischen und Krebsen einschliesst.

Art. 10 Abs. 1 E-KFG

Das Fischereimanagement umfasst alle Massnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände, zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerökologie sowie zur Koordination der Nutzungsinteressen. Der Begriff Fischereimanagement geht über den bisher eng gefassten Begriff «Bewirtschaftung» hinaus, welcher primär den Fischbesatz in den Fokus stellte. Er unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz der kantonalen Fischereipolitik. Die Formulierung ist präziser und klarer strukturiert.

Art. 10 Abs. 2 E-KFG (neu)

Die Aufzählung der Ziele in Litera a und Litera b in einem neuen Absatz 2 erhöht die Lesbarkeit.

Art. 11 Abs. 1 E-KFG

Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst und mit einer Delegationsnorm ergänzt.

Art. 11 Abs. 2 E-KFG

Die Grundlagen des Fischereimanagements werden im Rahmen der Revision neu strukturiert und ergänzt, um den Anforderungen eines wissenschaftlich fundierten, ökologisch verträglichen und nachhaltigen Ansatzes gerecht zu werden. Die systematische Aufzählung in Litera a bis Litera d erhöht die Übersichtlichkeit und Klarheit der Regelung.

Art. 11 Abs. 3 E-KFG

Der letzte Satz des bisherigen Art. 11 Abs. 2 KFG wird neu in Art. 11 Abs. 3 E-KFG überführt.

Art. 12 E-KFG (aufgehoben)

Der bisherige Art. 12 KFG wird aufgehoben, da auf eine detaillierte Aufzählung der Regelungsinhalte der Ausführungsbestimmungen im Bereich des Fischereimanagements verzichtet wird. Diese Anpassung schafft die notwendige Flexibilität, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Die offenen Delegationsnormen in Art. 11 Abs. 1 E-KFG und Art. 14 Abs. 1 E-KFG ermöglichen es der Regierung, die konkrete Ausgestaltung des Fischereimanagements auf Verordnungsstufe bedarfsgerecht und zeitnah vorzunehmen.

Art. 14 E-KFG

Betretungs- bzw. Watverbote sind fischereilichen Schongebieten gleichzusetzen. Das Ausscheiden solcher Gebiete, wie auch andere Einschränkungen der Fischerei, regelt die Regierung jeweils in den Fischereibetriebsvorschriften. Die bisherige Bestimmung wird entsprechend mit einer Delegationsnorm für den Erlass der Fischereibetriebsvorschriften ersetzt.

Art. 15 Abs. 1 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

Art. 15 Abs. 3 E-KFG (aufgehoben)

Uferbegehungsverbote in der Fischereigesetzgebung sind fischereilichen Schongebieten gleichgesetzt. Das Ausscheiden solcher Gebiete sowie weitere Einschränkungen der Fischerei werden durch die Regierung in den Fischereibetriebsvorschriften geregelt.

Art. 15 b E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann). Zusätzlich wird die Bestimmung präzisiert. Zugelassene Elektrofängergeräte werden gestützt auf bundesrechtliche Vorgaben regelmässig geprüft und mit einem Zulassungszertifikat versehen.

4. Lebensraum- und Artenschutz

Der Titel wird inhaltlich präzisiert und an den Zweckartikel angepasst: Statt «Schutz der Lebensräume» wird der Begriff «Lebensraum- und Artenschutz» verwendet. Diese Formulierung unterstreicht die umfassende Verantwortung für den Erhalt der ökologischen Vielfalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer.

Art. 16 Abs. 1 E-KFG

Die Revision trägt der Biodiversitätsstrategie des Kantons Graubünden Rechnung, indem sie sowohl die Vielfalt der Lebensformen als auch die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume als zentrale Elemente des Fischereimanagements verankert. Dies unterstreicht die ökologische Bedeutung intakter Gewässerökosysteme.

Art. 16 Abs. 2 E-KFG

Die angepasste Bestimmung nimmt explizit Bezug auf erfahrungsgemäss kritische Problemfelder. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Trockenperioden mit niedriger Wasserführung erfordert dieses Thema eine besonders sorgfältige Regelung, um die Schutzgüter der Gewässer nachhaltig zu sichern.

Art. 17 Abs. 1 E-KFG

Die unterstützenden Massnahmen im Rahmen des Fischereimanagements werden auf alle aquatischen Lebewesen ausgeweitet. Diese erweiterte Perspektive entspricht dem Zweckartikel, der die zu schützenden Organismengruppen ebenfalls umfassend definiert, und trägt so zu einem ganzheitlichen Schutz der Gewässerökosysteme bei.

Art. 17 Abs. 2 E-KFG (neu)

Die vorliegende Bestimmung zielt darauf ab, das freiwillige Engagement von Fischerinnen und Fischern im Bereich der Fischhege und Gewässerpflege gezielt zu fördern. Durch die Anerkennung und Vergütung nachgewiesener Hegeleistungen in Form von ermässigten Patentgebühren soll ein Anreizsystem geschaffen werden, das die aktive Mitwirkung an der Erhaltung und Aufwertung der Fischlebensräume stärkt.

Art. 21 E-KFG

Präzisierung der Bestimmung, um auch bei nur teilweiser Umsetzung der Auflagen handlungsfähig zu sein.

Art. 22 E-KFG

Im Rahmen eines zeitgemässen Fischereimanagements wird der Wert eines Gewässers nicht mehr ausschliesslich an seinem Ertragsvermögen – also der nutzbaren Menge an Fischen pro Jahr – gemessen. Vielmehr fliessen umfassendere ökologische

Kriterien in die Bewertung ein, darunter die genetische Vielfalt der Fischbestände, die Altersstruktur und Grössenzusammensetzung der Populationen sowie die Naturnähe und strukturelle Qualität der Lebensräume. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise trägt der ökologischen Bedeutung der Gewässer Rechnung und ermöglicht eine Bewertung, die über die reine Nutzperspektive hinausgeht.

Art. 23 Abs. 2 E-KFG

Die vorliegende Anpassung dient der präziseren Formulierung der bestehenden Bestimmung.

5. Information, Ausbildung und Förderbeiträge

Art. 24 E-KFG

Präzisierung der Bestimmung, um die Zuständigkeit klar zu regeln.

Art. 25 Abs. 1 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann). Zudem wird die Übertragung von Ausbildungsaufgaben an Dritte künftig an den Abschluss einer Leistungsvereinbarung geknüpft.

Art. 25 Abs. 2 E-KFG

Die revidierte Bestimmung ergänzt die bestehende Regelung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Fischereibereich. Der bisherige Absatz 1 umfasste die Möglichkeit des Kantons, Ausbildungsmassnahmen durch Dritte durchführen zu lassen und finanzielle Beiträge zu gewähren. Allerdings fehlte eine explizite Regelung zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Ausbildungsstandards. Diese Lücke wird mit der neuen Bestimmung geschlossen. Neu wird in Absatz 2 die aktive Rolle des Kantons als Kontrollinstanz ausdrücklich verankert. Demnach übernimmt der Kanton, nebst dem national agierenden Netzwerk Anglerausbildung, die Verantwortung, durch regelmässige Qualitätskontrollen die Einhaltung der festgelegten Ausbildungsstandards sicherzustellen.

Art. 26 Abs. 2 E-KFG

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Kompetenz des Kantons zur Förderung der Fischerei klar und umfassend geregelt. Die Bestimmung ermöglicht es dem Kanton, gezielt Massnahmen zu unterstützen, die der Stärkung und nachhaltigen Entwicklung der Fischerei dienen. Dazu zählen sowohl die eigene Umsetzung von Projekten durch kantonale Stellen als auch die finanzielle Förderung Dritter, die entsprechende Vorhaben durchführen.

6. Sonderfischereirechte

Art. 27 Abs. 2 E-KFG (neu)

Der Kanton verfügt bereits heute über die Möglichkeit, private Sonderfischereirechte freihändig zu erwerben oder, gestützt auf das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden, durch Inanspruchnahme des Enteignungsrechts abzulösen. Diese Befugnis

ist jedoch für Rechtssuchende nicht offenkundig erkennbar, da sie sich nicht direkt aus dem Wortlaut des Fischereigesetzes ergibt. Die neue Bestimmung gibt dem Leser des Gesetzes Auskunft darüber, dass dem Kanton die Möglichkeit der Enteignung von Sonderfischereirechten eingeräumt wird, wenn er dies auf freihändigem Weg nicht erreichen kann. Dem Verweis auf das kantonale Enteignungsrecht kommt hierbei die Aufgabe zu, eine unklare Situation bezüglich des Verhältnisses verschiedener Normen und Gesetzeserlasse zu beseitigen. Der Verweis hat insofern rein informativen Charakter.

7. Zuständigkeiten

Art. 32 Abs. 1 E-KFG

Die Bestimmung wird an die neue Terminologie angepasst.

Art. 33 Abs. 1 lit. a E-KFG (aufgehoben)

Die Bestimmung wird an die gelebte Praxis angepasst und entsprechend aufgehoben. Es ist nicht die Aufgabe der Dienststellenleitung, fischereiliche Kontrollen durchzuführen.

Art. 33 Abs. 1 lit. b und e E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

Art. 33 Abs. 2 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

Art. 34 Abs. 1 E-KFG

Redaktionelle Anpassung (Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

Art. 36 b E-KFG (aufgehoben)

Die Bestimmung wird in den Ordnungsbussenkatalog im Anhang 4 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften, FBV; BR 760.155) überführt.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 11 559 Fischereipatente verkauft. Dadurch entstanden Einnahmen von 1 289 740 Franken (inkl. Kanzleigebühren). Die Einnahmen bei den Kurzzeitpatenten beliefen sich dabei auf 340 791 Franken.

Die Einführung einer generellen SaNa-Pflicht für alle Fischenden könnte zu Mindereinnahmen führen, da potenziell weniger Kurzzeitpatente verkauft werden. In einem Regeljahr entfallen rund 35 Prozent der verkauften Patente auf Kurzzeitpatente, die bisher keinen SaNa voraussetzen. Von diesen Bezügerinnen und Bezügerern von Kurzzeitpatenten verfügen dennoch rund ein Viertel über einen SaNa, sodass aktuell etwa 25 Prozent aller Patentbezügerinnen und Patentbezüger in Graubünden ohne SaNa fischen. Selbst im ungünstigsten Szenario, in dem alle Personen ohne SaNa auf den

Patenterwerb verzichten, wäre mit einer maximalen Erlöseinbusse von rund 7 Prozent beziehungsweise rund 90 000 Franken zu rechnen.

Demgegenüber steht die Ausweitung des Mitangelrechts ohne Ausbildungspflicht, die voraussichtlich zu höheren Einnahmen führen wird, da mehr Personen die Fischerei ausprobieren und entsprechend Patente erwerben dürften. Wird der Bezug von Gästepatenten bei der Jagd als direkter Massstab herangezogen, dürfte die Nachfrage bei der Fischerei ebenfalls eher bescheiden ausfallen. So wurden für die Jagd zwischen 2023 und 2025 jährlich lediglich 31 bis 53 Gästepatente bezogen.

Die Einführung von Vergünstigungen auf Fischereipatente als Anreiz für geleistete Hegearbeit wird voraussichtlich zu geringfügig niedrigeren Einnahmen bei den Saisonpatenten führen. Wenn davon ausgegangen wird, dass Hegeleistungen mit maximal 150 Franken pro gelöstem Saisonpaten vergütet werden können und rund 5 Prozent der Saisonpatentbesitzer davon Gebrauch machen, belaufen sich die Mindereinnahmen bei 3928 Jahrespatenten (Stand 2025) auf rund 30 000 Franken pro Jahr. Diese wohl hochgegriffene Annahme an Mindereinnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zum ökologischen Nutzen und zur Förderung des freiwilligen Engagements im Bereich der Gewässerpflege. Zusätzlich entfällt künftig der kantonale Hegebeitrag im Rahmen des «Förderpreises Fischerei» in Höhe von jährlich 5 000 Franken, was die Nettoauswirkungen weiter reduziert. Der Förderpreis diene der Anerkennung von Einzelpersonen oder Gruppen, die einen verdienstvollen Beitrag für die Fischerei, die Fische und deren Lebensraum geleistet haben.

Die Neuregelung der Ausbildung von Fischerinnen und Fischern führt zu einem administrativen Mehraufwand für den Kanton und die Veranstalter, da Anbieter in Regionen ohne Ausbildungsangebot künftig durch den Kanton zu rekrutieren und zu entschädigen sind (gestützt auf Leistungsvereinbarungen). Diese Massnahme dient der flächendeckenden Verfügbarkeit von Ausbildungsangeboten und stärkt die Qualität der fischereilichen Praxis. Kosten die aus diesem Mehraufwand entstehen können aber grossmehrerheitlich durch die Kursgebühren der Teilnehmenden gedeckt werden. Daher wird angestrebt, die Kurse kostenneutral zu gestalten, sodass das Ausgabe-Einnahme-Verhältnis ausgeglichen bleibt.

In der Gesamtbetrachtung der vorgesehenen Massnahmen werden die negativen finanziellen Auswirkungen als marginal eingestuft.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der langfristige Trend einer rückläufigen fischereilichen Aktivität und die damit verbundene Abnahme beim Verkauf von Langzeitpatenten allfällige Mindereinnahmen aufgrund dieser Gesetzesrevision überlagern. Die finanzielle Entwicklung des Fischereiregals wird daher massgeblich vom künftigen Fangerfolg und weniger von den vorliegenden gesetzlichen Anpassungen abhängen.

5.2 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Revision vor allem prozessuale und organisatorische Anpassungen vorsieht, die durch bestehende Strukturen und Personalressourcen abgedeckt werden können.

6. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die vorliegende Teilrevision weist keine offensichtlichen wirtschaftlichen Implikationen auf. Deshalb kann auf die Durchführung einer RFA verzichtet werden.

7. Terminplan

Die Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat ist für die Junisession 2027 vorgesehen. Das Inkrafttreten des Erlasses sowie der zugehörigen Verordnungen ist auf den 1. Januar 2028 geplant.